

Die zivilrechtliche Haftung des Apothekers

-

ein vorhersehbares Risiko

Es klingt banal, aber...

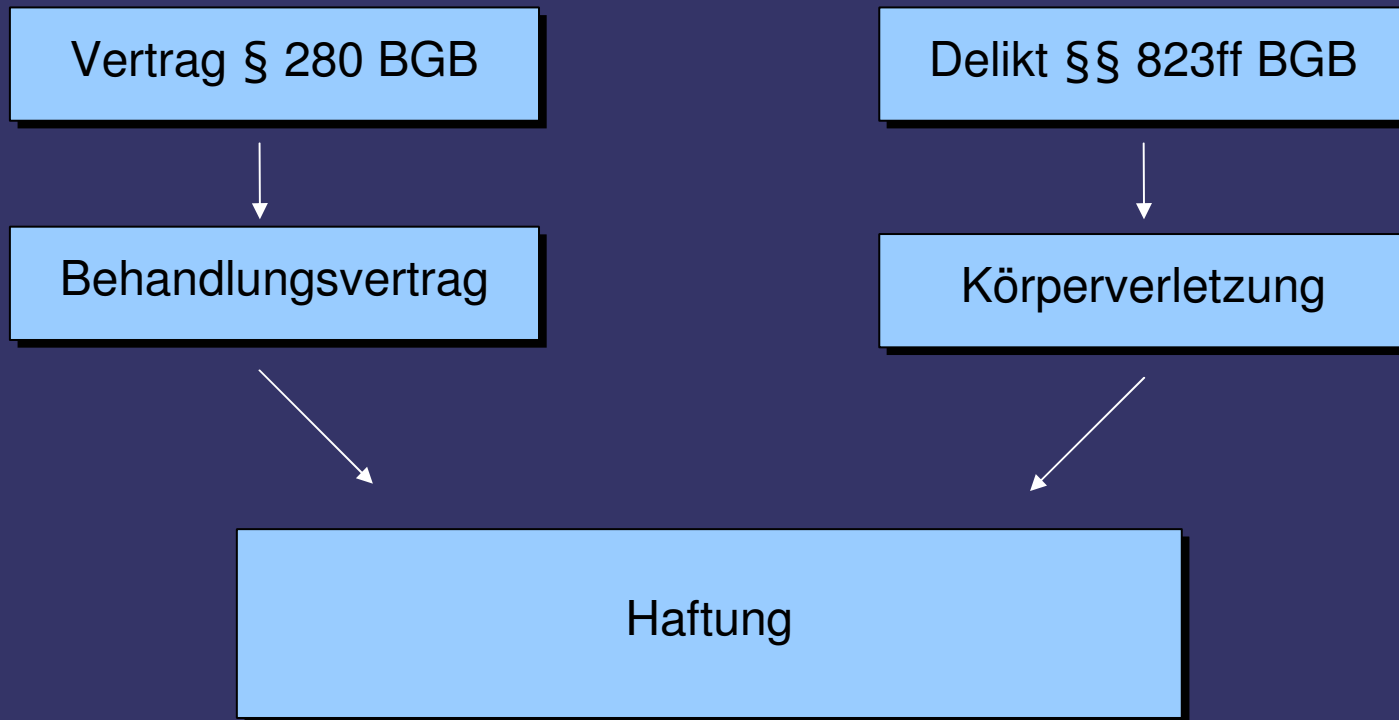
Haben Sie schon einmal,

- Das Rezept vertauscht?
- Ein ähnlich klingendes Präparat ausgegeben?
- Die falsche Dosierung gegeben?
- Das handschriftliche Rezept falsch entziffert?
- Bei selbst hergestellten Präparaten Fehler (Mixtur, Reinheit, etc) gemacht?
- Falsche Anweisungen zum Präparat gegeben?

Bislang keine Gerichtsverfahren

- keine zivilrechtlichen Haftungsfälle bzgl. Apotheker im Unterschied zu Ärzten, jedenfalls kein veröffentlichtes Urteil.
- bei Ärzten jährlich über 40.000 Haftungsfälle (Dtsch. Ärzteblatt 2007, 104)

Rechtliche Haftungsgrundlagen



Voraussetzungen

1. Verletzungshandlung (zB falsches Medikament/falsche Dosierung verordnet; falsche Anweisung für Einnahme)
2. Schadenseintritt
3. Kausalität der Verletzungshandlung
4. Verschulden

Warum kommt Körperverletzung mit zivil- und auch strafrechtlicher Sanktion in Betracht?

Gemäß § 823 ff BGB, §§ 223, 229 StGB:

- Medikation = körperlicher Eingriff („Gift“ geben)
- rechtswidrig, es sei denn, der Patient willigt ein

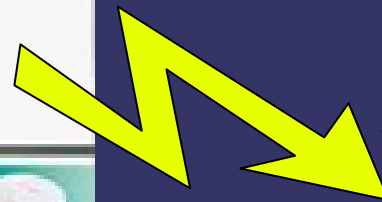
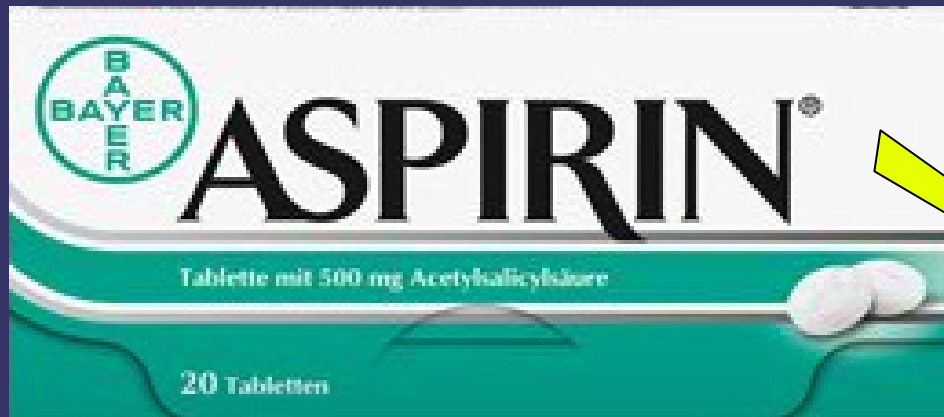
**Voraussetzung der wirksamen Einwilligung:
ordnungsgemäße Aufklärung über
Art der Behandlung und Risiken**

Folgen einer Pflichtverletzung bzw. Körperverletzung

- zivilrechtlich Haftung auf Schadensersatz, insbes. Schmerzensgeld
- strafrechtlich droht Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Körperverletzung, im Extremfall kommen Tötungsdelikte in Betracht (bei Ärzten bisher sehr selten)

Beispiel

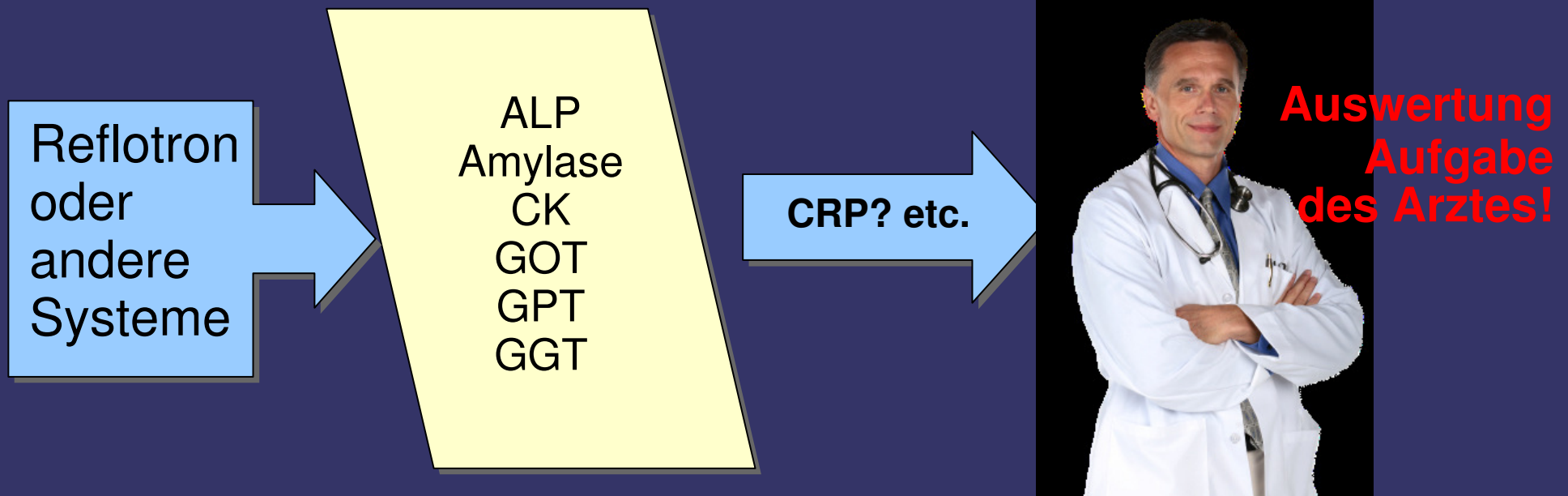
- Kunde bekommt auf Rezept ZacPac aufgrund Gastritis
- außerdem Wunsch nach Aspirin!
- Aspirin muss verweigert werden, da Magenblutung droht!



Gastritis

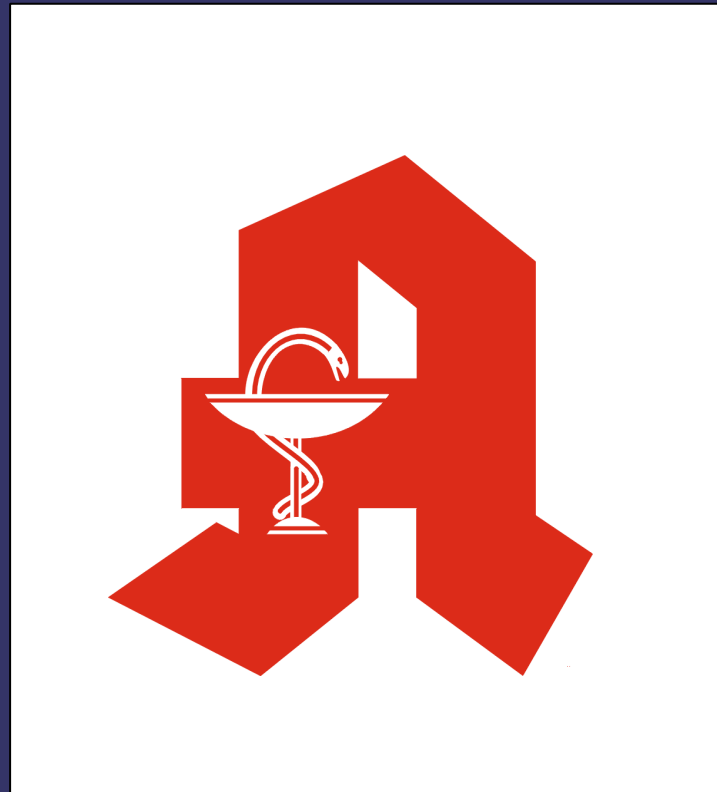
Beispiel

- Bestimmung von Laborwerten in der Apotheke



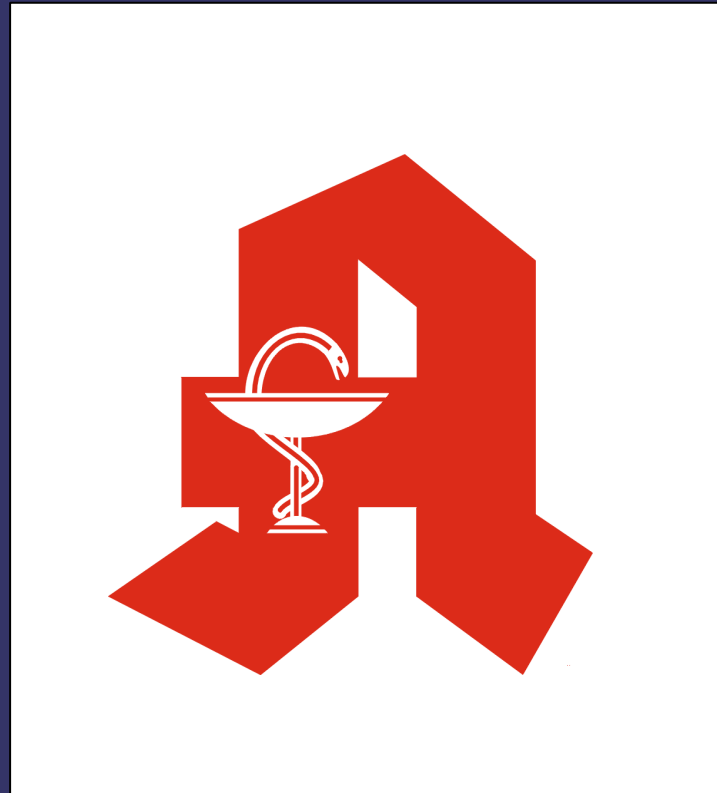
- Risiko der unvollständigen Befunderhebung
- Extreme Haftungsgefahr

„Rahmenbedingungen“ ändern sich



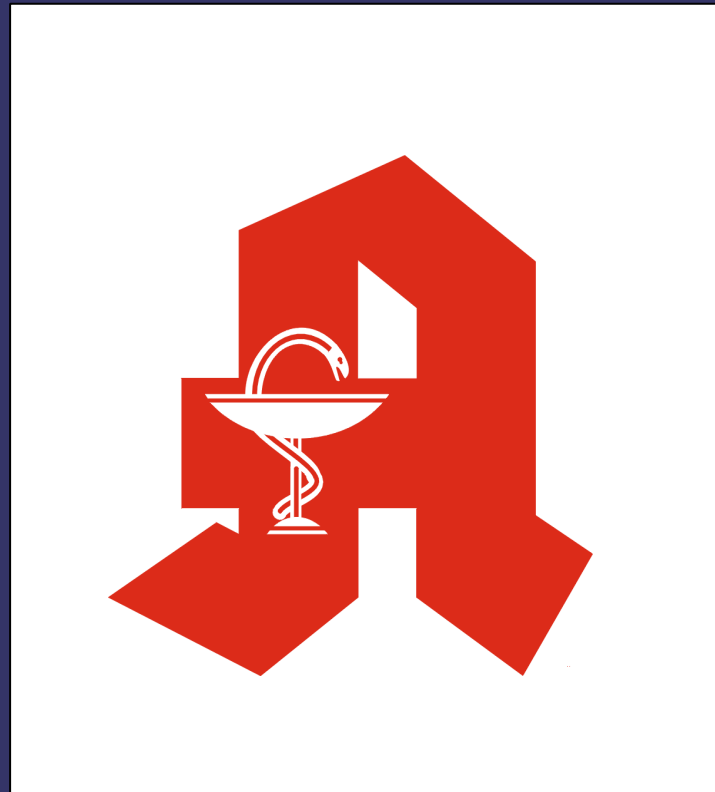
„Rahmenbedingungen“ ändern sich

aut idem - Verordnungen seit Einführung des Arzneimittel-
ausgabenbegrenzungsgesetzes vom Februar 2002



„Rahmenbedingungen“ ändern sich

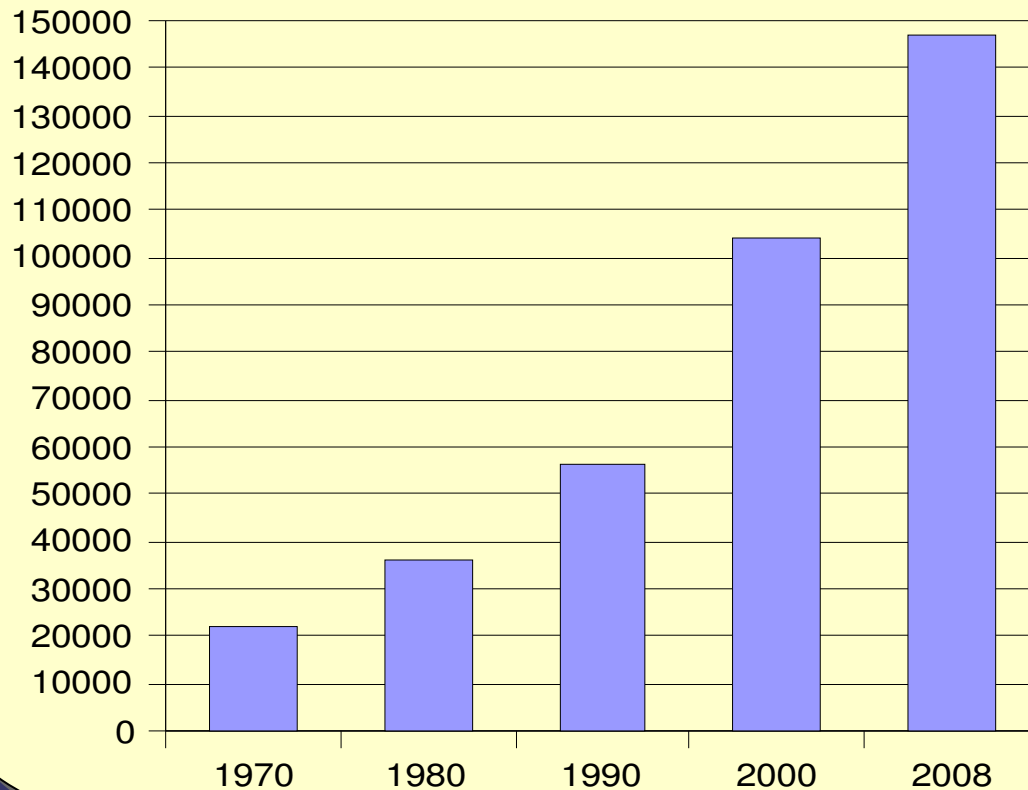
aut idem - Verordnungen seit Einführung des Arzneimittel-
ausgabenbegrenzungsgesetzes vom Februar 2002



**Steigende Zahl an
Rechtsanwälten**
Fachanwälte für
Medizinrecht in letzten
3 Jahren verfünffacht!

„Rahmenbedingungen“ ändern sich

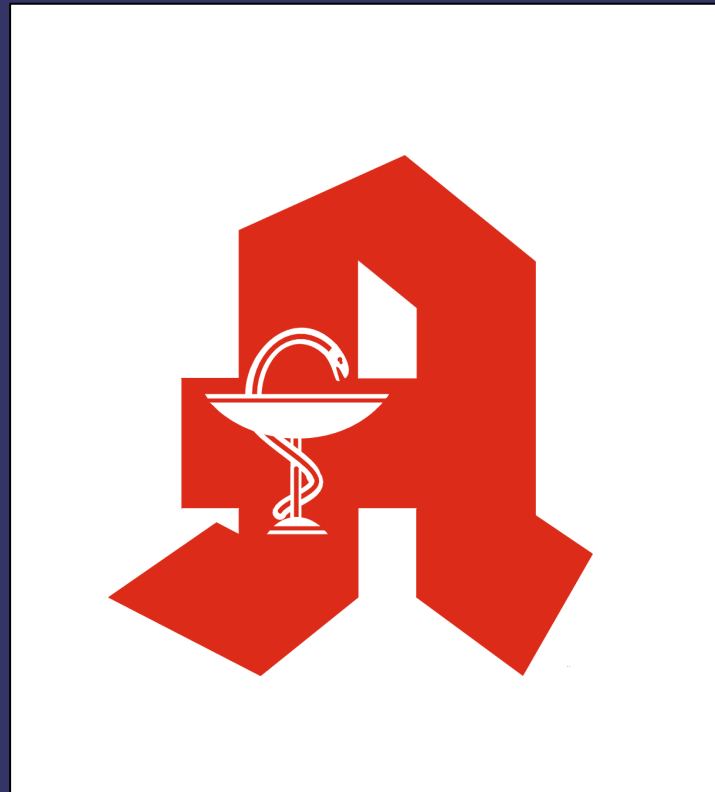
aut idem Verordnungen seit Einführung des Arzneimittel-
Februar 2002



**Steigende Zahl an
Rechtsanwälten**
Fachanwälte für
Medizinrecht in letzten
3 Jahren verfünffacht!

„Rahmenbedingungen“ ändern sich

aut idem - Verordnungen seit Einführung des Arzneimittel-
ausgabenbegrenzungsgesetzes vom Februar 2002



**Steigende Zahl an
Rechtsanwälten**

Fachanwälte für
Medizinrecht in letzten
3 Jahren verfünffacht!

Zunehmender Wille in der Bevölkerung,
Schadenserstattungsansprüche durchzusetzen

(www.aerzteblatt.de - 03.06.2008)

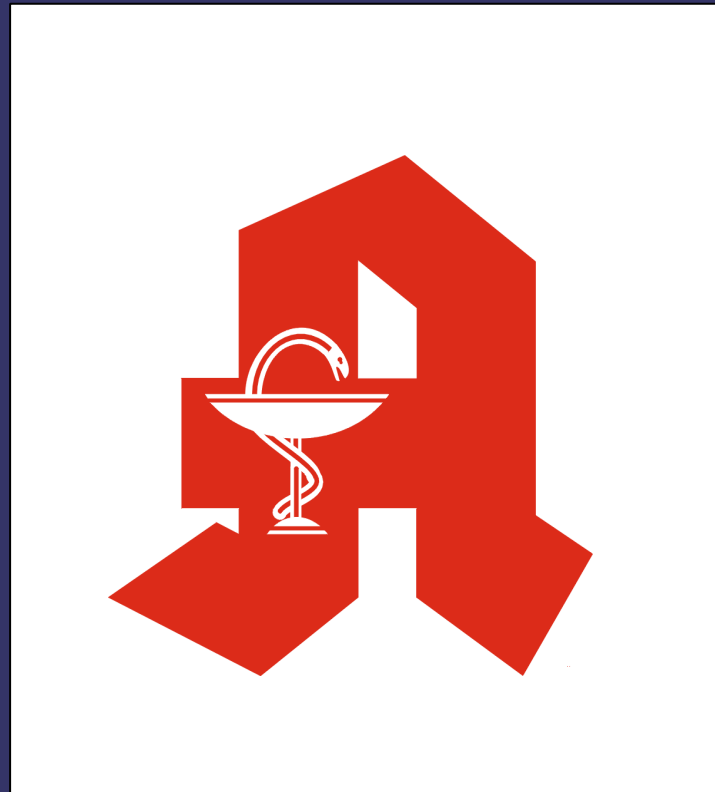
„Rahmenbedingungen“ ändern sich

aut idem - **Verordnungen** seit Einführung des Arzneimittel-
ausgabenbegrenzungsgesetzes vom Februar 2002

**Apotheker als Teil des
Behandlungsteams**

Klinischer Pharmazeut

im Zuge der
Konsteneinsparungen
auch im ambulanten
Bereich Vorstellbar



**Steigende Zahl an
Rechtsanwälten**

Fachanwälte für
Medizinrecht in letzten
3 Jahren verfünffacht!

Zunehmender Wille in der Bevölkerung,
Schadenserstanzansprüche durchzusetzen

(www.aerzteblatt.de - 03.06.2008)

Brisante Haftungsfragen durch die Aut-idem-Regelung

- gerichtlich bisher nicht entschieden, wie die Haftung aussieht, wenn ein Patient aufgrund eines ausgegebenen Generikums nachweislich geschädigt wird
- grundsätzlich ist der Arzt für seine Therapieempfehlung und damit auch für die Ausgabe eines Generikums durch den Apotheker verantwortlich, wenn der Arzt in der Verordnung die Ausgabe nicht ausschließt (bislang)

Brisante Haftungsfragen durch die Aut-idem-Regelung

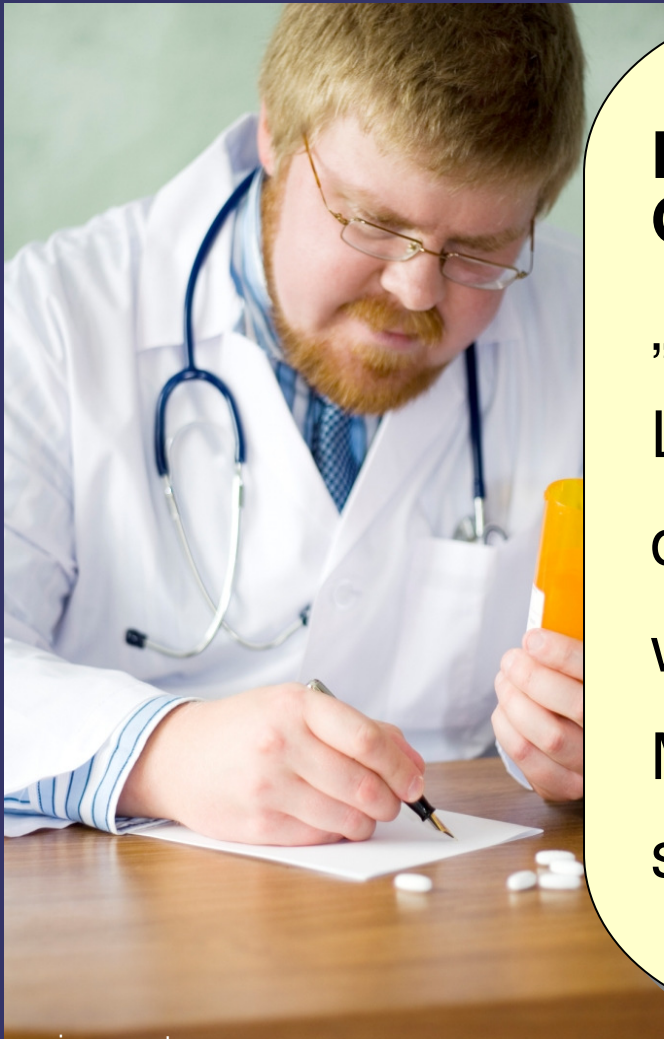
Haftung des Apothekers kommt aber in Betracht

- wenn er das Krankheitsbild des Patienten umfassend kennt
- wenn er ein Medikament ausgibt, das noch nicht einmal dem verordnenden Arzt bekannt war, weil es ganz neu am Markt ist



Rücksprache mit Arzt

Klinischer Pharmazeut „behandelt“



Definition der europäischen Gesellschaft für Klinische Pharmazie:

„Ein Klinischer Pharmazeut ist ein Leistungsträger im Gesundheitswesen, der den effektiven, sicheren und wirtschaftlichen Gebrauch von Medikamenten durch den Einzelnen sowie die Gesellschaft fördert“

Klinischer Pharmazeut „behandelt“

- **Bundesvereinigung deutscher Apothekerverbände beschreibt 2007 die Tätigkeit u.a. wie folgt:**
 - Patient vor Ort informieren und beraten
 - Optimierung der Medikation (DrugMonitoring)
 - Auskunftsperson für Pflege und Ärzteschaft
 - Arzneimittelanamnese und -dokumentation

Klinischer Pharmazeut „behandelt“

- Noch deutlicher die Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft 2005:
 - Pharmazeutische **Betreuung des Patienten**
 - Der Pharmazeut als **Teil der Behandlungskette**
 - **Beratung** des Patienten, der Ärzte, Pflegenden und Angehörigen

Klinischer Pharmazeut „behandelt“

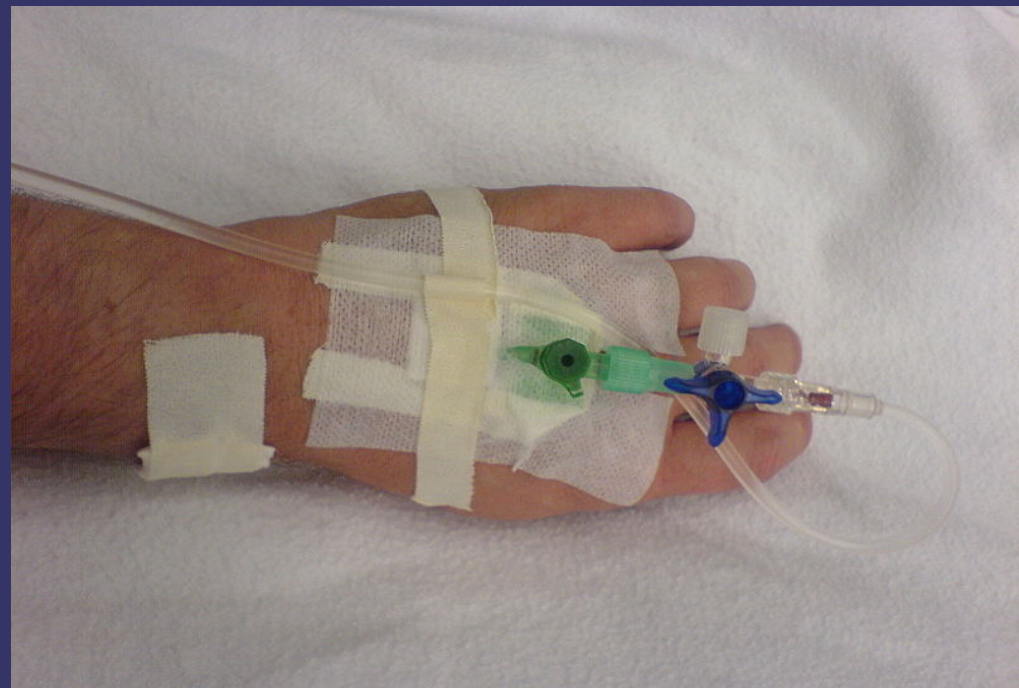
- Bedeutung der „neuen Rolle“ unter zivilrechtlichen Haftungsgesichtspunkten:
- Mitentscheidung bzgl. der Therapie
- Beratung/Aufklärung des Patienten



Fehlerquellen entsprechend
der ärztlichen Tätigkeit

Beispielfall

- Patient mit unklarer Sepsis
- Imepenem i.V.
- Apotheker auf Station ändert auf Wunsch des Patienten Imepenem i.V. Zu Avalox oral
- Patient verstirbt auf Grund verringerten Wirkungsspektrums



Haftungsrisiko

- „**Behandlungsfehler**“ in zweifacher Hinsicht:
 - Therapie (z.B. Dosierung falsch; OLG Hamm 07.05.2007)
 - Beratungsfehler (Hinweise zur Einnahme)
- „**Aufklärungsfehler**“
(Bsp: Visite, Änderung der Medikation, kein Arzt anwesend)

Rechtslage

- bisher völlig offen in Deutschland
- Grundlinie der Rechtsprechung bislang:
Letztverantwortung ggü Patienten liegt beim Arzt
- Beispiele im Ausland:
 - USA: Haftung von Arzt und Apotheker
 - England: 60:40



Denkbare Entwicklung

→ Haftung **ähnlich Konsiliararzt**

(Alleinhaftung für zu definierenden eigenen Verantwortungsbereich des pharmazeutischen Fachgebiets)

→ Haftung neben dem Arzt

(**Gesamtschuldner**; nicht anteilig wie England)

→ Haftung hinter dem Arzt

(Haftpflichtversicherung des Arztes nimmt **Regress** beim zB den Arzt falsch beratenden Apotheker)

Conclusio

Es ist inzwischen erwiesen, dass die Qualität der Therapie und Versorgung des Patienten von der Zusammenarbeit zwischen Arzt und Apotheker profitiert. Der Aspekt der möglichen Haftung ist unausweichlich mit der Übernahme größerer Verantwortung verknüpft. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass Apotheker wie Ärzte im Interesse des Patienten sich dennoch der Herausforderung stellen und ihre Verantwortung im interdisziplinären Team wahrnehmen.

Ende

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!